

ganisationen, und gegebenenfalls die einschlägigen Informationen über andere Entwicklungen in diesem Zusammenhang, insbesondere über die Arbeit der Sanktionsausschüsse, wie in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁵⁰ erwähnt, zur Verfügung zu stellen;

6. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuss dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1999/59 vom 30. Juli 1999, die Frage der Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten weiter zu prüfen, und beschließt, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 2000 den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta betreffend Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten⁴⁸ zu übermitteln;

8. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck die Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, dahin gehend, dass fortlaufend ein konstruktiver Dialog mit diesen Staaten geführt wird, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Berggemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

9. *ersucht* den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 2000 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, insbesondere den Bericht von 1998 mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 der Generalversammlung einberufen wurde⁵¹, zusammen mit dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage⁴⁸, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der vierundfünfzigsten Versammlungstagung im Sechsten Ausschuss erfolgte Aussprache zu dieser Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen

in Anlage II zu der Versammlungsresolution 51/242 sowie die Durchführung der Bestimmungen der Versammlungsresolutionen 50/51, 51/208, 52/162 und 53/107 und dieser Resolution zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss beziehungsweise, soweit erforderlich, in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten erzielt wurden, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/108

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/614)

54/108. Stärkung des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten den Gerichtshof vermehrt in Anspruch nehmen und wie sich dies auf seine Tätigkeit auswirkt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/106 vom 8. Dezember 1998, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen ersucht hat, praktische Möglichkeiten zur Stärkung des Internationalen Gerichtshofs in Erwägung zu ziehen,

eingedenk der Stellungnahmen und Bemerkungen des Gerichtshofs und der Staaten über die Folgen, die die wachsende Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Fälle auf seine Tätigkeit hat⁵²,

1. *dankt* dem Internationalen Gerichtshof für die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um das größere Arbeitsvolumen mit höchster Effizienz zu bewältigen;

2. *bittet* den Gerichtshof, seine Arbeitsmethoden regelmäßig zu überprüfen und zusätzliche Maßnahmen zur Beschleunigung seiner Verfahren zu ergreifen;

3. *bittet* die Staaten, die vor dem Gerichtshof erscheinen, die Handlungsanleitungen, die der Gerichtshof in Ziffer 3 der Anlage zu dem Bericht des Generalsekretärs mit den Stellungnahmen und Feststellungen des Gerichtshofs⁵² anbietet, wohlwollend zu prüfen und soweit möglich alle weiteren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beschleunigung der Verfahren beitragen könnten.

⁵² Siehe A/53/326 und Korr.1 und Add.1.